

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei

Geschäftsordnung des Senats von Berlin (GO Sen)

Vom 26. September 2006

SKzl III GN

Telefon: 9026-2274 oder 9026-0, intern 926-2274

Der Senat von Berlin hat in seiner Sitzung am 26. September 2006 nachstehende Geschäftsordnung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

I. Der Regierende Bürgermeister/Die Regierende Bürgermeisterin

- § 1 – Allgemeines
- § 2 – Richtlinien der Politik
- § 3 – Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen
- § 4 – Vertretung des Regierenden Bürgermeisters/der Regierenden Bürgermeisterin
- § 5 – Die Senatskanzlei

II. Die Senatsmitglieder

- § 6 – Aufgaben der Senatsmitglieder
- § 7 – Beteiligung anderer Senatsmitglieder
- § 8 – Besondere Beteiligungsverpflichtungen
- § 9 – Vertretung der Senatsmitglieder

III. Der Senat

- § 10 – Zuständigkeit des Senats
- § 11 – Senatsvorlagen, Allgemeines
- § 12 – Beschlussfassung im Umlaufverfahren
- § 13 – Vorbereitung der Senatssitzungen, Aufstellung der Tagesordnung
- § 14 – Sitzungen des Senats
- § 15 – Niederschriften über die Senatssitzungen
- § 16 – Widerspruchs- und Einspruchsrecht gegen Beschlüsse
- § 17 – Behandlung der Bundesratssachen
- § 18 – Durchführung und einheitliche Vertretung der Senatsbeschlüsse

IV. Schlussbestimmung

- § 19 – Inkrafttreten

Auf Grund des Artikels 58 Abs. 4 Satz 2 der Verfassung von Berlin (VvB) gibt sich der Senat von Berlin folgende Geschäftsordnung:

I. Der Regierende Bürgermeister/Die Regierende Bürgermeisterin

§ 1 – Allgemeines

(1) Der Regierende Bürgermeister/Die Regierende Bürgermeisterin legt die Zahl und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche des Senats fest. Der Regierende Bürgermeister/Die Regierende Bürgermeisterin ernennt und entlässt die Mitglieder des Senats (Artikel 56 Abs. 2 Satz 1 VvB). Er/Sie weist jedem Mitglied des Senats einen Geschäftsbereich zu und entscheidet über die Geschäftsverteilung des Senats. Bei Zweifeln über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche des Senats entscheidet der Regierende

Bürgermeister/die Regierende Bürgermeisterin nach Anhörung der betroffenen Mitglieder des Senats.

(2) Der Regierende Bürgermeister/Die Regierende Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Senat (Artikel 58 Abs. 1 Satz 2 VvB) und leitet dessen Geschäfte nach Maßgabe des dritten Abschnitts dieser Geschäftsordnung.

(3) Der Regierende Bürgermeister/Die Regierende Bürgermeisterin kann jederzeit von den Mitgliedern des Senats die Vorlage von Akten oder sonstigen Unterlagen, seine/ihre Beauftragten können Auskünfte über Vorgänge und Maßnahmen in deren Geschäftsbereichen verlangen (Artikel 58 Abs. 3 VvB).

§ 2 – Richtlinien der Politik

(1) Der Regierende Bürgermeister/Die Regierende Bürgermeisterin bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik unter Billigung des Abgeordnetenhauses (Artikel 58 Abs. 2 VvB). Sie sind für die Senatsmitglieder verbindlich und von ihnen in ihren Geschäftsbereichen selbständig und in eigener Verantwortung zu verwirklichen. Der Regierende Bürgermeister/Die Regierende Bürgermeisterin überwacht ihre Einhaltung und wirkt auf die Einheitlichkeit der Regierungspolitik der Senatsmitglieder hin (Artikel 58 Abs. 3 VvB).

(2) Zweifel über die Anwendbarkeit und die Auslegung der Richtlinien der Regierungspolitik entscheidet der Regierende Bürgermeister/die Regierende Bürgermeisterin. Der Regierende Bürgermeister/Die Regierende Bürgermeisterin kann die Entscheidung des Senats beantragen bei Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Senatsmitglieder berühren, oder bei sonstigen Fragen, die die selbständige und eigenverantwortliche Geschäftsführung durch jedes Mitglied des Senats betreffen (Artikel 58 Abs. 5 Satz 2 VvB).

(3) Der Regierende Bürgermeister/Die Regierende Bürgermeisterin ist aus dem Geschäftsbereich der einzelnen Senatsmitglieder über alle Maßnahmen und Vorhaben zu unterrichten, die im Hinblick auf die Richtlinien der Regierungspolitik oder für die Leitung der Geschäfte des Senats von Bedeutung sind. Treten aus der Sicht eines Mitglieds des Senats Gründe für eine Änderung oder Ergänzung der Richtlinien der Regierungspolitik ein, so hat das zuständige Senatsmitglied hiervon dem Regierenden Bürgermeister/der Regierenden Bürgermeisterin unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 3 – Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen

(1) Der Regierende Bürgermeister/Die Regierende Bürgermeisterin hat die von dem Abgeordnetenhaus beschlossenen oder durch Volksentscheid zustande gekommenen und von dem Präsidenten/der Präsidentin des Abgeordnetenhauses ausgefertigten Gesetze binnen zwei Wochen, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, zu verkünden (Artikel 60 Abs. 2, Artikel 62 Abs. 5 VvB).

(2) Die von dem Senat erlassenen Rechtsverordnungen werden von dem federführenden Senatsmitglied und danach von dem Regierenden Bürgermeister/der Regierenden Bürgermeisterin unterzeichnet, der Regierende Bürgermeister/die Regierende Bürgermeisterin fertigt sie aus und verkündet sie. Rechtsverordnungen, die von einem einzelnen Senatsmitglied erlassen werden, werden von diesem ausgefertigt und verkündet.

§ 4 – Vertretung des Regierenden Bürgermeisters/der Regierenden Bürgermeisterin

Der Regierende Bürgermeister/Die Regierende Bürgermeisterin wird bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung durch die Bürgermeisterin oder durch den Bürgermeister nach Maßgabe des Vertretungsplans vertreten. Sind auch diese abwesend oder verhindert, so wird er/sie durch das an Dienstjahren älteste Senatsmitglied, bei mehreren Senatsmitgliedern mit gleicher Dienstzeit durch das von diesen an Lebensjahren älteste Senatsmitglied vertreten.

§ 5 – Die Senatskanzlei

- (1) Die Senatskanzlei unterstützt den Regierenden Bürgermeister/die Regierende Bürgermeisterin und den Senat bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben.
- (2) Der/Die Chef/-in der Senatskanzlei leitet die Senatskanzlei nach den Weisungen und unter der Verantwortung des Regierenden Bürgermeisters/der Regierenden Bürgermeisterin. Er/Sie nimmt an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil. Als Vorsitzende/-r der Staatssekretärskonferenz ist er/sie für den administrativen Teil der Koordinierung der Regierungstätigkeit im Auftrag des Regierenden Bürgermeisters/der Regierenden Bürgermeisterin tätig.
- (3) In den Verwaltungsgeschäften der Senatskanzlei wird der Regierende Bürgermeister/die Regierende Bürgermeisterin von dem/der Chef/-in der Senatskanzlei vertreten. Unter der Behördenbezeichnung „Der Regierende Bürgermeister/Die Regierende Bürgermeisterin – Senatskanzlei –“ zeichnet der/die Chef/-in der Senatskanzlei „In Vertretung“.

II. Die Senatsmitglieder

§ 6 – Aufgaben der Senatsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Senats leiten, sofern nicht ein Beschluss des Senats erforderlich ist, ihren Geschäftsbereich innerhalb der Richtlinien der Regierungspolitik selbständig und in eigener Verantwortung (Artikel 58 Abs. 5 Satz 1 VvB).
- (2) Über Vorkommnisse und Vorhaben von besonderer Wichtigkeit in seinem Geschäftsbereich unterrichtet das jeweilige Mitglied des Senats den Regierenden Bürgermeister/die Regierende Bürgermeisterin sowie den Senat unverzüglich.
- (3) Die Mitglieder des Senats sind verpflichtet, die technische und personelle Ausstattung ihrer Verwaltungen zur Teilnahme am Senatsinformations- und Dokumentationssystem bereitzustellen.

§ 7 – Beteiligung anderer Senatsmitglieder

- (1) An Arbeiten, die den Geschäftsbereich mehrerer Senatsmitglieder berühren, hat das federführende Senatsmitglied die anderen Senatsmitglieder rechtzeitig zu beteiligen.
- (2) Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Senatsmitglieder berühren, sind, sofern der Regierende Bürgermeister/die Regierende Bürgermeisterin keinen Antrag stellt, durch das federführende Senatsmitglied dem Senat zur Entscheidung vorzulegen (Artikel 58 Abs. 5 Satz 2 VvB). Der Anrufung des Senats soll der Versuch einer Verständigung bei dem Regierenden Bürgermeister/der Regierenden Bürgermeisterin vorausgehen.

§ 8 – Besondere Beteiligungsverpflichtungen

- (1) Der Regierende Bürgermeister/Die Regierende Bürgermeisterin ist bei allen Angelegenheiten zu beteiligen, die für die Richtlinien der Regierungspolitik von Bedeutung sind, sowie stets bei Entwürfen von Gesetzen und Rechtsverordnungen sowie Vorlagen an das Abgeordnetenhaus.
- (2) Die Finanzplanung wird auf der Grundlage einer laufenden, wechselseitigen und engen Abstimmung mit den Senatsmitgliedern erarbeitet und zwischen dem für Finanzen zuständigen Senatsmitglied und dem Regierenden Bürgermeister/der Regierenden Bürgermeisterin abgestimmt.
- (3) An Entwürfen von Gesetzen und Rechtsverordnungen, an sonstigen Vorlagen, die Rechtsfragen enthalten, sowie bei grundsätzlichen Rechtsfragen ist das für Justizangelegenheiten zuständige Senatsmitglied zu beteiligen.
- (4) An Maßnahmen – insbesondere an Entwürfen von Gesetzen und Rechtsverordnungen und Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen aus der Mitte des Abgeordnetenhauses –, soweit sie die

Verfassung oder die Organisation der Verwaltung berühren, ist unbeschadet des Absatzes 3 das für Inneres zuständige Senatsmitglied zu beteiligen.

(5) Bei allen Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung, die sich nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung und der planmäßigen Ausführung des Haushaltsplans halten, ist das für Finanzen zuständige Senatsmitglied zu beteiligen, bevor Bindungen eingegangen werden. Insbesondere dürfen ohne Beteiligung des für Finanzen zuständigen Senatsmitgliedes keine Maßnahmen getroffen werden, die

1. allgemein zu neuen Einnahmen oder zur Minderung von Einnahmen oder
2. außerhalb eigener haushaltsrechtlich vorgesehener Deckungsmöglichkeiten zu höheren oder neuen Ausgaben gegenüber dem Haushaltsplan oder zu zusätzlichen Belastungen künftiger Haushaltspläne

führen oder führen können. Beschlüsse, die die Übernahme von Bürgschaften zum Gegenstand haben, sind von der Senatsverwaltung für Finanzen im Einvernehmen mit der zuständigen Senatsverwaltung vorzubereiten und dem Senat von dem für Finanzen zuständigen Senatsmitglied vorzulegen.

§ 9 – Vertretung der Senatsmitglieder

- (1) Ist ein Senatsmitglied verhindert, so wird es durch ein anderes Senatsmitglied nach Maßgabe des Vertretungsplans vertreten. Der/Die Staatssekretär/-in des Geschäftsbereichs, den das verhinderte Senatsmitglied leitet, nimmt an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil; er/sie kann das Senatsmitglied in den Richterwahlausschüssen vertreten.
- (2) In Angelegenheiten, für die nicht nach der Verfassung oder anderen Rechtsvorschriften ausschließlich die Senatsmitglieder zuständig sind, sind die Staatssekretäre/Staatssekretärinnen ständige Vertreter/-innen der Mitglieder des Senats. Die Vertretung erstreckt sich insbesondere auf die laufenden Verwaltungsgeschäfte.
- (3) Hat eine Senatsverwaltung keinen Staatssekretär/keine Staatssekretärin, so wird die Vertretung von dem Beamten/der Beamtin wahrgenommen, den/die das Mitglied des Senats damit beauftragt hat. Dieser Beamte/Diese Beamtin nimmt die Aufgaben des Staatssekretärs/der Staatssekretärin nach dieser Geschäftsordnung wahr.

(4) Jedes Senatsmitglied hat dem Regierenden Bürgermeister/der Regierenden Bürgermeisterin Anzeige zu machen, wenn es Berlin für mehr als einen Tag zu verlassen beabsichtigt; dies gilt nicht für Aufenthalte im Berliner Umland. Auslandsdienstreisen der Senatsmitglieder bedürfen der Genehmigung des Regierenden Bürgermeisters/der Regierenden Bürgermeisterin; die Genehmigung von Auslandsdienstreisen der Staatssekretäre/Staatssekretärinnen durch das zuständige Senatsmitglied bedarf der Bestätigung des Regierenden Bürgermeisters/der Regierenden Bürgermeisterin. Der Urlaub der Senatsmitglieder ist mit dem Regierenden Bürgermeister/der Regierenden Bürgermeisterin zu vereinbaren. Vor Antritt jedes Urlaubs ist der Regierende Bürgermeister/die Regierende Bürgermeisterin unter gleichzeitiger Unterrichtung über die Regelung der Vertretung zu verständigen.

III. Der Senat

§ 10 – Zuständigkeit des Senats

Der Senat berät und beschließt insbesondere über

1. Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Senatsmitglieder berühren (Artikel 58 Abs. 5 Satz 2 VvB, § 7 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung);
2. das Verlangen auf unverzügliche Einberufung des Abgeordnetenhauses (Artikel 42 Abs. 2 VvB);

3. die Einbringung von Gesetzentwürfen beim Abgeordnetenhaus (Artikel 59 Abs. 2 VvB) und die Einbringung von Gesetzes- und Plenaranträgen beim Bundesrat;
4. das Verlangen auf Vornahme einer dritten Lesung eines Gesetzes (Artikel 59 Abs. 5 VvB) oder den Verzicht auf eine dritte Lesung;
5. die Beantwortung von Großen Anfragen der Fraktionen des Abgeordnetenhauses nach Maßgabe des § 31 GGO II;
6. den Erlass von Rechtsverordnungen, sofern der Senat durch Gesetz ermächtigt ist und nicht einzelne Senatsmitglieder oder die Bezirke zu ihrem Erlass ermächtigt sind (Artikel 64 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 VvB);
7. Vorlagen, die dem Abgeordnetenhaus außerhalb seiner Gesetzgebungszuständigkeiten zur Beschlussfassung oder zur Kenntnisnahme vorgelegt werden, soweit es sich nicht um Vorlagen zur Kenntnisnahme gemäß Nummer 6 2. Halbsatz oder um Wahlvorlagen gemäß § 25 GGO II handelt;
8. die Zustimmung zu Staatsverträgen und Verwaltungsvereinbarungen gemäß § 20 AZG;
9. die Bestellung der von Berlin zu entsendenden Mitglieder des Bundesrats und deren Vertreter/-innen sowie die Benennung der Mitglieder der Ausschüsse des Bundesrats und deren Vertreter/-innen;
10. das Abstimmungsverhalten im Bundesrat nach Maßgabe des § 17 dieser Geschäftsordnung;
11. Verwaltungsvorschriften zur Ausführung von Gesetzen (Ausführungsvorschriften) sowie die sonstigen allgemeinen Verwaltungsvorschriften gemäß Artikel 64 Abs. 3 Satz 2, Artikel 67 Abs. 2 Satz 2 VvB, § 6 Abs. 1 AZG;
12. Maßnahmen im Rahmen der Bezirksaufsicht gemäß §§ 11 bis 13 a AZG;
13. Begnadigungen (Artikel 81 VvB), soweit nicht die Zuständigkeit anderer Stellen begründet ist;
14. Ersuchen an den Rechnungshof, Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu untersuchen und darüber zu berichten (Artikel 95 Abs. 4 VvB);
15. Haushaltsüberschreitungen (Artikel 88 Abs. 1 VvB);
16. die jährliche Rechnungslegung gegenüber dem Abgeordnetenhaus (Artikel 94 Abs. 1 VvB);
17. Vorschläge über die Besetzung der Stellen der Präsidenten/Präsidentinnen der oberen Landesgerichte und des Präsidenten/der Präsidentin des Rechnungshofes (Artikel 82 Abs. 2, Artikel 95 Abs. 2 Satz 2 VvB);
18. die Ernennung sowie über sonstige Personalentscheidungen der Beamten/Beamtinnen des höheren Dienstes der Hauptverwaltung und der Richter/Richterinnen nach Maßgabe der bestehenden besonderen Bestimmungen;
19. die Einstellung und Kündigung eines bzw. einer Angestellten der Vgr. I BAT/BAT-O und höher sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung eines nach Vgr. I BAT/BAT-O oder höher bewerteten Aufgabengebiets, soweit der/die Angestellte der Hauptverwaltung angehört (Artikel 77 Abs. 1 VvB);
20. die Versetzung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, soweit sie von einer Senatsverwaltung in eine andere Senatsverwaltung, von einer Senatsverwaltung in eine Bezirksverwaltung, von einer Bezirksverwaltung in eine andere Bezirksverwaltung oder von einer Bezirksverwaltung in eine Senatsverwaltung versetzt werden und die beteiligten Dienststellen mit der Versetzung nicht einverstanden sind, oder die Versetzung zum allgemeinen Personalausgleich in der Berliner Verwaltung (Artikel 77 Abs. 2 VvB);
21. die Geschäftsordnung des Senats (Artikel 58 Abs. 4 VvB);
22. alle übrigen Angelegenheiten, für welche die Entscheidung des Senats nach der Verfassung, den sonstigen Rechtsvorschriften oder dieser Geschäftsordnung vorgeschrieben ist;
23. Angelegenheiten, bei denen ein Senatsmitglied eine Beschlussfassung des Senats beantragt; dies soll bei allen Angelegenheiten von allgemeiner politischer, sozialer, finanzieller, wirtschaftlicher oder kultureller Bedeutung geschehen.

§ 11 – Senatsvorlagen, Allgemeines

(1) Über Angelegenheiten, die durch den Senat zu entscheiden oder förmlich zur Kenntnis zu nehmen sind, ist dem Senat von den zuständigen Senatsmitgliedern eine Vorlage zu machen.

(2) Jeder Vorlage ist ein Beschlussentwurf voranzustellen.

(3) Auf Vorschlag des Regierenden Bürgermeisters/der Regierenden Bürgermeisterin kann der Senat in Ausnahmefällen auch ohne Vorlage und außerhalb der Tagesordnung beschließen.

§ 12 – Beschlussfassung im Umlaufverfahren

Ist eine Vorlage so eilbedürftig, dass über sie noch vor der nächsten Senatssitzung entschieden werden muss, so wird sie auf Antrag des federführenden Senatsmitgliedes im Umlaufverfahren verabschiedet. Die Urschrift der Vorlage und der von der Senatskanzlei gefertigte Entwurf der Beschlussausfertigung ist durch die federführende Senatsverwaltung bei allen Senatsmitgliedern zur Mitzeichnung in Umlauf zu setzen. Die Mitzeichnung kann auch mittels Telefax erklärt werden. Nach Unterzeichnung aller in Berlin im Dienst befindlichen Senatsmitglieder führt die Senatskanzlei die Schlusszeichnung des Regierenden Bürgermeisters/der Regierenden Bürgermeisterin herbei und nimmt den Beschluss in das Protokoll der nächsten ordentlichen Senatssitzung auf. Gegen die Behandlung als Umlaufsache kann jedes Senatsmitglied Einspruch erheben. Im Falle eines Einspruchs auch nur eines Senatsmitgliedes ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Senatssitzung zu setzen.

§ 13 – Vorbereitung der Senatssitzungen, Aufstellung der Tagesordnung

(1) Ordentliche Sitzungen des Senats finden regelmäßig einmal in jeder Woche statt. Tag und Stunde bestimmt der Senat. Außerordentliche Sitzungen beruft der Regierende Bürgermeister/die Regierende Bürgermeisterin nach Bedarf ein.

(2) Die Tagesordnung der Senatssitzungen setzt der Regierende Bürgermeister/die Regierende Bürgermeisterin fest. Er/Sie veranlasst die Einladung der Senatsmitglieder. Das Einladungsschreiben mit der Tagesordnung soll den Senatsmitgliedern sechs Tage vor der Sitzung zusammen mit den Sitzungsunterlagen zugehen.

(3) Zeitpunkt des Annahmeschlusses für Vorlagen an den Senat ist jeweils der siebte Tag vor der Sitzung. Über die Berücksichtigung verspätet angemeldeter Vorlagen entscheidet der Regierende Bürgermeister/die Regierende Bürgermeisterin unter Berücksichtigung der Begründung des Eilbedarfs. Verneint der Regierende Bürgermeister/die Regierende Bürgermeisterin die Dringlichkeit, so wird die Beratungsunterlage auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung gesetzt. Der Regierende Bürgermeister/Die Regierende Bürgermeisterin kann alle Angelegenheiten auf die Tagesordnung setzen, in denen er/sie die Entscheidung des Senats herbeizuführen beabsichtigt (§ 2 Abs. 2).

(4) Der Regierende Bürgermeister/Die Regierende Bürgermeisterin kann die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung ablehnen, wenn die Bestimmungen der §§ 7, 8 und 11 Abs. 2 nicht beachtet worden sind.

(5) Der Regierende Bürgermeister/Die Regierende Bürgermeisterin kann die Beratung und Beschlussfassung über Vorlagen in

besonderen Fällen zurückstellen. Sind die Bestimmungen der §§ 7, 8 und 11 Abs. 2 nicht beachtet worden, so ist ein Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen, wenn ein Senatsmitglied dies beantragt und der Regierende Bürgermeister/die Regierende Bürgermeisterin zustimmt. Das weitere Verfahren für diese Vorlagen wird im Senat vereinbart.

§ 14 – Sitzungen des Senats

(1) Die Sitzungen des Senats finden unter dem Vorsitz des Regierenden Bürgermeisters/der Regierenden Bürgermeisterin statt (Artikel 58 Abs. 1 Satz 2 VvB). Im Falle seiner/ihrer Verhinderung richtet sich die Vertretung nach § 4.

(2) Die Beratungen des Senats sind vertraulich. Die Vertraulichkeit umfasst auch die von dem Senat gefassten Beschlüsse, die, trotz ihrer internen Bindungswirkung für die Senatsverwaltungen, nicht Stellen außerhalb der Verwaltung zur Verfügung gestellt werden dürfen, wenn dies nicht ausdrücklich in dem Senatsbeschluss vorgesehen ist.

(3) An den Sitzungen nehmen außer den Senatsmitgliedern regelmäßig der/die Chef/-in der Senatskanzlei, der/die Bevollmächtigte des Landes Berlin beim Bund, der/die Leiter/-in des Presse- und Informationsamtes und der/die für die Politische Koordination zuständige Abteilungsleiter/-in der Senatskanzlei sowie die von dem Regierenden Bürgermeister/von der Regierenden Bürgermeisterin bestimmten Schriftführer/-innen teil. Der Regierende Bürgermeister/Die Regierende Bürgermeisterin kann die Teilnahme weiterer Personen zulassen, wenn ihm/ihr dies für die Behandlung eines Gegenstandes als sachdienlich erscheint.

(4) Die Staatssekretäre/Staatssekretärinnen können von dem zuständigen Senatsmitglied im Einzelfall zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

(5) Hält ein Senatsmitglied die Anwesenheit eines Beamten/einer Beamtin oder eines Angestellten/einer Angestellten seiner Verwaltung außer dem/der Staatssekretär/-in für erwünscht, so hat es die Genehmigung des/der Vorsitzenden einzuholen. Der Beamte/Die Beamtin oder der/die Angestellte nimmt an der Sitzung nur während der Verhandlung über den Punkt teil, zu dem er/sie hinzugezogen ist. Er/Sie darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des zuständigen Senatsmitgliedes das Wort ergreifen.

(6) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Auch ein Senatsmitglied, das im Vertretungsfalle mehrere Geschäftsbereiche leitet, hat nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, falls der Regierende Bürgermeister/die Regierende Bürgermeisterin oder der/die Bürgermeister/-in Vorsitzender/Vorsitzende ist. Jedes Senatsmitglied kann verlangen, dass seine Stimmabgabe zur Niederschrift genommen wird.

(7) Senatsvorlagen dürfen vor der Verabschiedung durch den Senat der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn alle beteiligten Senatsmitglieder einverstanden sind; in diesen Fällen ist das Presse- und Informationsamt der Senatskanzlei zu unterrichten. Bei politisch bedeutsamen Entwürfen ist auch das Einverständnis des Regierenden Bürgermeisters/der Regierenden Bürgermeisterin einzuholen.

§ 15 – Niederschriften über die Senatssitzungen

(1) Über die Sitzungen des Senats wird eine Niederschrift aufgenommen, welche

1. Angaben über die Dauer und die anwesenden Personen,
2. die Beschlüsse des Senats

enthält. Auf Antrag eines Senatsmitgliedes oder auf Anordnung des/der Vorsitzenden sind weitere Vermerke und Notizen in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist von dem Regierenden Bürgermeister/der Regierenden Bürgermeisterin und von dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen.

(3) Der Wortlaut der von dem Senat gefassten Beschlüsse, die nicht auf einer Vorlage beruhen oder von dem Beschlussentwurf der Vorlage abweichen, ist unverzüglich von den Schriftführern/Schriftführerinnen zu dokumentieren und als Unterlage für die Niederschrift von dem/der Chef/-in der Senatskanzlei abzuzeichnen. Von Senatsmitgliedern erbetene Protokollnotizen sollen von diesen während der Sitzung schriftlich niedergelegt und erforderlichenfalls nach bilateraler Abstimmung mit den betroffenen Ressortkollegen/Ressortkolleginnen (ggf. auch durch Verlesen des Textes in der Sitzung) der Protokollführung übergeben werden.

(4) Auszüge aus der Niederschrift, die die zu den einzelnen Beratungsgegenständen gefassten Beschlüsse enthalten, werden den beteiligten Senatsmitgliedern unverzüglich zugesandt. Eine vollständige Abschrift der Niederschrift wird den Senatsmitgliedern in der Regel bis spätestens eine Woche nach der Sitzung übermittelt. Gegen den Teil der Niederschrift, der nicht die in der Sitzung schriftlich festgelegten Beschlüsse wiedergibt, können innerhalb von fünf Tagen nach Empfang Einwendungen erhoben werden, über die der Senat entscheidet. Die der erneuten Beschlussfassung zugrunde zu legende Vorlage ist von dem Senatsmitglied zu fertigen, das die Einwendungen erhoben hat.

§ 16 – Widerspruchs- und Einspruchsrecht gegen Beschlüsse

(1) Beschließt der Senat in einer Frage von finanzieller Bedeutung im Sinne des § 8 Abs. 5 gegen oder ohne die Stimme des für Finanzen zuständigen Senatsmitgliedes, so kann dieses bis zur nächsten ordentlichen Sitzung gegen den Beschluss Widerspruch erheben. Wird Widerspruch erhoben, so ist über die Angelegenheit in der nächsten ordentlichen Sitzung nochmals zu beraten und abzustimmen. Die Ausführung des Beschlusses, dem das für Finanzen zuständige Senatsmitglied widersprochen hat, muss unterbleiben, wenn nicht in der zweiten Sitzung in Anwesenheit des für Finanzen zuständigen Senatsmitgliedes oder dessen Vertreters von der Mehrheit aller Senatsmitglieder der erste Beschluss bestätigt wird und der Regierende Bürgermeister/die Regierende Bürgermeisterin bei diesem Beschluss mit der Mehrheit gestimmt hat.

(2) Erhebt das für Finanzen zuständige Senatsmitglied Einspruch gegen einen Beschluss des Senats, durch den einer Haushaltsüberschreitung zugestimmt wird, so ist ein Beschluss des Abgeordnetenhauses herbeizuführen (Artikel 88 Abs. 3 VvB).

(3) Beschließt der Senat in Angelegenheiten der Stellenpläne und der Beschäftigungsplanung für nichtplanmäßige Dienstkräfte gegen oder ohne die Stimme des dafür zuständigen Senatsmitgliedes, so kann dieses bis zur nächsten ordentlichen Sitzung gegen den Beschluss Widerspruch erheben. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 17 – Behandlung der Bundesratssachen

(1) Die Drucksachen sowie Protokolle, Beschlüsse und sonstigen Verhandlungsunterlagen des Bundesrates und seiner Ausschüsse werden – solange und soweit sie vom Sekretariat des Bundesrates in gedruckter Form zugestellt werden – von dem/der Bevollmächtigten beim Bund allen beteiligten oder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an der Entscheidung mitwirkenden Senatsmitgliedern zugeleitet. Diese Unterlagen sind den Senatsverwaltungen auch über den Dokumentenserver des Bundesrates zugänglich.

(2) Der Senat beschließt vor jeder Bundesratssitzung über das Abstimmungsverhalten im Bundesrat. Für den Fall, dass ein Senatsbeschluss nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Regierende Bürgermeister/die Regierende Bürgermeisterin auf Vorschlag des/der Bevollmächtigten des Lan-

des Berlin beim Bund im Benehmen mit den beteiligten Senatsmitgliedern. Die von dem Senat bestellten Mitglieder des Bundesrats sind an die derart getroffenen Entscheidungen gebunden. Die Regelungen dieses Absatzes gelten auch für die Europakammer des Bundesrats.

(3) Die Vorlagen zum Abstimmungsverhalten im Bundesrat werden vor der Beschlussfassung durch den Senat in der Konferenz der Staatssekretäre und Staatssekretärinnen unter Vorsitz des Chefs/der Chefin der Senatskanzlei beraten. Die dort erarbeiteten Entscheidungsvorschläge werden in einer Sitzungsniederschrift festgelegt und von dem/der Bevollmächtigten des Landes Berlin beim Bund in der Senatsitzung vorgetragen.

(4) In den Ausschüssen des Bundesrates entscheidet das Mitglied des betreffenden Bundesratsausschusses im Rahmen der Richtlinien der Regierungspolitik.

(5) Die Mitglieder des Senats, die an den Sitzungen des Bundesrates und des Deutschen Bundestages oder deren Ausschüssen teilnehmen, unterrichten den/die Bevollmächtigte/-n des Landes Berlin beim Bund rechtzeitig über ihre Teilnahme. In den Ausschüssen des Bundesrates und des Deutschen Bundestages nehmen in der Regel die gemäß Artikel 52 Abs. 4 GG bzw. Artikel 43 Abs. 2 bestellten Beauftragten die Interessen Berlins wahr.

§ 18 – Durchführung und einheitliche Vertretung der Senatsbeschlüsse

(1) Die Durchführung eines Senatsbeschlusses obliegt den Senatsmitgliedern, die durch den Beschluss bestimmt werden.

(2) Die vom Senat gefassten Beschlüsse sind für die Mitglieder des Senats sowie für die einzelnen Geschäftsbereiche verbindlich und gegenüber allen infrage kommenden Stellen sowie gegenüber der Öffentlichkeit einheitlich zu vertreten, auch wenn einzelne Senatsmitglieder anderer Auffassung sein sollten.

(3) Das zuständige Senatsmitglied darf von Senatsbeschlüssen vorbehaltlich der Genehmigung des Senats nur dann abweichen, wenn eine veränderte Sachlage dies für geboten erscheinen lässt. Im Abgeordnetenhaus und seinen Ausschüssen darf ohne Billigung des Senats keine Zustimmung zu wesentlichen Abweichungen von Vorlagen des Senats erklärt werden.

IV. Schlussbestimmung

§ 19 – Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beginn der 16. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Senats vom 22. Januar 2002 (ABl. S. 702), geändert am 2. September 2003 (ABl. S. 3916), außer Kraft.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport

Änderung der Ferienordnung für das Land Berlin von 2005/2006 bis 2009/2010

Vom 4. Oktober 2006

BildJugSport II C 1.4

Telefon: 9026-6220 oder 9026-7, intern 926-6220

Auf Grund des § 128 in Verbindung mit § 53 Abs. 3 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 812), wird bestimmt:

Die Ferienordnung für das Land Berlin von 2005/2006 bis 2009/2010 vom 24. Januar 2006 (ABl. S. 710) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.2 (Berliner Schulferien für das Schuljahr 2006/2007) erhalten die Absätze 3 bis 5 folgende Fassung:

„Das erste Schulhalbjahr des Schuljahres 2006/2007 endet am letzten Unterrichtstag vor Beginn der Winterferien. Der Unterricht des zweiten Schulhalbjahres beginnt am ersten Unterrichtstag nach Ende der Winterferien.

Hiervon abweichend endet das erste Schulhalbjahr 2006/2007 für die Kursphase der gymnasialen Oberstufe am 12. Januar 2007; das zweite Schulhalbjahr beginnt am 15. Januar 2007. An den Oberstufenzentren und Kollegs gilt diese Abweichung auch für die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. Am 12. Januar 2007 ist voller Unterricht. Die Zeugnisse tragen das Datum vom 12. Januar 2007 und werden an diesem Tage ausgegeben.

In den allgemein bildenden Schulen endet der Unterricht am 2. Februar 2007 und am 10. Juli 2007 mit der Ausgabe der Zeugnisse nach der dritten Unterrichtsstunde. Die Zeugnisse tragen das Datum des 2. Februar 2007 bzw. des 10. Juli 2007. Vor den übrigen Ferien ist der Unterricht voll durchzuführen.“

2. In Nummer 2.3 (Berliner Schulferien für das Schuljahr 2007/2008) erhalten die Absätze 3 bis 5 folgende Fassung:

„Das erste Schulhalbjahr des Schuljahres 2007/2008 endet am letzten Unterrichtstag vor Beginn der Winterferien. Der Unterricht des zweiten Schulhalbjahres beginnt am ersten Unterrichtstag nach Ende der Winterferien.

Hiervon abweichend endet das erste Schulhalbjahr 2007/2008 für die Kursphase der gymnasialen Oberstufe am letzten Unterrichtstag vor Beginn der Weihnachtsferien; das zweite Schulhalbjahr beginnt am ersten Unterrichtstag nach Ende der Weihnachtsferien. An den Oberstufenzentren und Kollegs gilt diese Abweichung auch für die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. Am 21. Dezember 2007 ist voller Unterricht. Die Zeugnisse tragen das Datum vom 21. Dezember 2007 und werden an diesem Tage ausgegeben.

In den allgemein bildenden Schulen endet der Unterricht am 1. Februar 2008 und am 15. Juli 2008 mit der Ausgabe der Zeugnisse nach der dritten Unterrichtsstunde. Die Zeugnisse tragen das Datum des 1. Februar 2008 bzw. des 15. Juli 2008. Vor den übrigen Ferien ist der Unterricht voll durchzuführen.“

3. In Nummer 2.4 (Berliner Schulferien für das Schuljahr 2008/2009) erhalten die Absätze 3 bis 5 folgende Fassung:

„Das erste Schulhalbjahr des Schuljahres 2008/2009 endet am letzten Unterrichtstag vor Beginn der Winterferien. Der Unterricht des zweiten Schulhalbjahres beginnt am ersten Unterrichtstag nach Ende der Winterferien.

Hiervon abweichend endet das erste Schulhalbjahr 2008/2009 für die Kursphase der gymnasialen Oberstufe am letzten Unterrichtstag vor Beginn der Weihnachtsferien; das zweite Schulhalbjahr beginnt am ersten Unterrichtstag nach Ende der Weihnachtsferien. An den Oberstufenzentren und Kollegs gilt diese Abweichung auch für die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. Am 19. Dezember 2008 ist voller Unterricht. Die Zeugnisse tragen das Datum vom 19. Dezember 2008 und werden an diesem Tage ausgegeben.

In den allgemein bildenden Schulen endet der Unterricht am 30. Januar 2009 und am 14. Juli 2009 mit der Ausgabe der Zeugnisse nach der dritten Unterrichtsstunde. Die Zeugnisse tragen das Datum des 30. Januar 2009 bzw. des 14. Juli 2009. Vor den übrigen Ferien ist der Unterricht voll durchzuführen.“

4. In Nummer 2.5 (Berliner Schulferien für das Schuljahr 2009/2010) erhalten die Absätze 3 bis 5 folgende Fassung:

„Das erste Schulhalbjahr des Schuljahres 2009/2010 endet am letzten Unterrichtstag vor Beginn der Winterferien.